



## Statuten Gynea

### Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendgynäkologie Eine Arbeitsgemeinschaft von gynécologie suisse SGGG

#### 1. Name, Sitz und Ziele der Arbeitsgemeinschaft

§ 1 Die Arbeitsgemeinschaft Gynea, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff., des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2 <sup>1</sup> Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Die Arbeitsgemeinschaft hat zum Ziel:

- a) Das Fachgebiet Kinder- und Jugendgynäkologie innerhalb gynécologie suisse fachlich, wissenschaftlich, praktisch und ethisch zu fördern, die gemeinsame Arbeit zu ermöglichen und zu vertiefen, den Austausch von Ideen zu verwirklichen und hierdurch auch die Einheit des Faches weiter zu entwickeln.
- b) Die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen gynäkologisch-geburtshilflichen Gesellschaften, wissenschaftlichen Organisationen und Arbeitsgruppen und anderen zu fördern.
- c) Die fachliche und wissenschaftliche Beratung von Patientinnen, medizinischen Gesellschaften, Behörden, Organisationen, Institutionen und Kliniken auf dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu koordinieren, in Absprache mit gynécologie suisse.
- d) Die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder in Absprache mit dem Vorstand von gynécologie suisse zu wahren und zu vertreten.
- e) Soziale und prophylaktische Massnahmen auf dem Fachgebiet vorzuschlagen und zu unterstützen.

#### 2. Organisation der Arbeitsgemeinschaft Gynea

##### A. Mitgliedschaft

§ 4 <sup>1</sup> Die Arbeitsgemeinschaft Gynea besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus ausserordentlichen Mitgliedern.



<sup>2</sup> **Ordentliches Mitglied** kann jeder Arzt<sup>1</sup> werden, der einen anerkannten Facharzt-titel für Gynäkologie und Geburtshilfe, Pädiatrie sowie einer anderen Fachrichtung erworben hat. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmen auch Personen ohne Facharzt-titel als ordentliches Mitglied aufnehmen. Die ordentlichen Mitglieder ha-ben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Gy-ne-a. Sie verpflichten sich zur Bezahlung des in der Mitgliederversammlung festge-setzten Jahresbeitrages (§ 7).

<sup>3</sup> **Ausserordentliches Mitglied** kann jeder Arzt oder Akademiker oder jede Person werden, die sich für die Ziele der Gesellschaft interessiert. Sie bezahlen einen re-duzierten, differenzierten Jahresbeitrag je nach Status. Sobald aber ein ausseror-dentliches Mitglied im Besitze des Facharzt-titels für Gynäkologie und Geburtshilfe ist, wird es automatisch ordentliches Mitglied. Assistenz- und Oberärzte, die sich in Weiterbildung befinden, sind ausserordentliche Mitglieder in Weiterbildung. Sie be-zahlen einen für sie angemessenen speziellen Jahresbeitrag (§ 7).

<sup>4</sup> **Ehrenmitglied:** Die Gesellschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes schweizeri-sche oder ausländische Persönlichkeiten, die sich um die Arbeitsgemeinschaft Gy-ne-a besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Sie besitzen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, haben aber keine finanziellen Verpflichtun-gen.

## § 5 Aufnahme

<sup>1</sup> Gesuche um Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder in die verschiedenen Kategorien. Neuaufnahmen sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

<sup>3</sup> Gegen die Aufnahme bzw. Verweigerung der Aufnahme kann innerhalb von 30 Tagen seit schriftlicher Bekanntmachung an die nächste Mitgliederversammlung rekurriert werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehr-heit der gültig abgegebenen Stimmen gesellschaftsintern endgültig.

## § 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Erklärung des Austrittes an den Präsidenten/Sekretär. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- b) Durch Nichtbezahlung eines verfallenen Jahresbeitrages trotz Mahnung. Nach-trägliche Entrichtung des Beitrages hat den Wiedereintritt des Betreffenden zur Folge.
- c) Durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Arbeitsgemein-schaft ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen seit schriftlicher Bekanntmachung an die nächste Mitgliederversamm-lung rekurrieren. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gesellschaftsintern endgültig.

---

<sup>1</sup> Gleiches gilt für die weibliche Form (verständnishaalber wird nur die männliche Form verwen-det).



## B. Mittel der Arbeitsgemeinschaft Gynea

§ 7 <sup>1</sup> Die Mittel der Arbeitsgemeinschaft Gynea setzen sich zusammen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen,
- b) den Vermögenszinsen,
- c) dem Reinertrag aus Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften,
- d) freiwilligen Zuwendungen und Einnahmen aus anderen Quellen.

<sup>2</sup> Die Jahresbeiträge werden an der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

<sup>3</sup> Für Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft Gynea haftet allein die Arbeitsgemeinschaft. Die Mitglieder sind ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge nicht haftbar. Die Arbeitsgemeinschaft haftet nicht für Verbindlichkeiten von gynécologie suisse SGGG.

## C. Organe und Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaft Gynea

§ 8 Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisoren.

§ 9 Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> In der Regel findet sie einmal jährlich statt, im Vorfeld der Jahresversammlung der gynécologie suisse SGGG. Eine Einladung mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand ist frei, weitere Personen mit beratender Stimme an die Mitgliederversammlung einzuladen.

<sup>3</sup> Folgende Geschäfte werden von der Mitgliederversammlung erledigt:

- a) Abnahme Jahresbericht des Präsidenten.
- b) Kenntnisnahme des Revisorenberichts.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- d) Genehmigung des Beitragsreglements und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- f) Wahl der Revisoren.
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- h) Genehmigung von Leitbildern und anderen Grundsatzdokumenten.
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Gynea und über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.



<sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Geheimabstimmung verlangt und von der Versammlung mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

<sup>5</sup> Mit Ausnahme der in § 13, Abs. 2 und § 14, Abs. 1 erwähnten Geschäfte entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend. Bei Wahlen entscheidet in einem eventuell zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

<sup>6</sup> Verbindliche Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefasst werden, wenn sie in der Traktandenliste aufgeführt sind.

<sup>7</sup> Der Vorstand kann auch verbindliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg durch Urabstimmung fassen lassen.

<sup>8</sup> Auf Verlangen von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 10 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens einer weiteren Person zusammen.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann zur Erledigung von operativen Aufgaben nach Rücksprache mit dem Generalsekretär von gynécologie suisse SGGG das Sekretariat der SGGG in Anspruch nehmen.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann zur Erledigung fachlicher Aufgaben einzelne Kommissionen einsetzen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist das Führungsorgan der Arbeitsgemeinschaft. Er ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Prüfung und Begutachtung der Geschäfte, die ihr zur Behandlung vorzulegen sind.
- b) Ausarbeitung des Jahresberichts und der -rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Behandlung von Anträgen und Anregungen aus Mitgliederkreisen.
- f) Erarbeitung der Strategie zuhanden der Mitgliederversammlung.
- g) Verabschiedung von Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft zu Handen der Planungskonferenz von gynécologie suisse SGGG.
- h) Einsetzung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Wahl ihrer Vorsitzenden und Mitglieder.
- i) Bestimmung der unterschriftsberechtigten Personen und Regelung der Art der Zeichnungsberechtigung.



- j) Aufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie über das Finanz- und Rechnungswesen.
- k) Wahrnehmung aller Aufgaben bzw. Führung aller Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.
- l) Zusammenarbeit mit gynécologie suisse SGGG, Mitwirkung in nationalen Gremien und Umsetzung der für die Arbeitsgemeinschaft Gynea relevanten Beschlüsse.

<sup>6</sup> Der Präsident leitet die Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft Gynea und des Vorstandes.

<sup>7</sup> Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident seine Funktion.

<sup>8</sup> Für den Einzug der Jahresbeiträge und für die Führung des Mitgliederverzeichnisses ist der Vorstand zuständig.

<sup>9</sup> Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten oder auf Antrag von 3 seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 4 Mal pro Jahr.

<sup>10</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist 1 mal zulässig.

<sup>11</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Er trifft seine Entscheide mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei dringlichen Geschäften kann der Präsident oder der Vizepräsident auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken.

<sup>12</sup> Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen lassen.

<sup>13</sup> Die Arbeitsgemeinschaft Gynea zeichnet rechtsgültig durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## § 11 Revisoren

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren sowie eine Ersatzperson. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisoren haben folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände.
- b) Erstellen eines schriftlichen Berichts zuhanden der Mitgliederversammlung.
- c) Zustellen einer Kopie der Bilanz zur Erstellung der konsolidierten Bilanz von gynécologie suisse.



### 3. Zusammenarbeit mit gynécologie suisse

§ 12 <sup>1</sup> Die Arbeitsgemeinschaft Gynea ist gemäss § 11 der Statuten von gynécologie suisse SGGG durch den Präsidenten in der Planungskonferenz und im wissenschaftlichen Beirat von gynécologie suisse SGGG vertreten.

<sup>2</sup> Dieser ist verpflichtet den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Gynea im Rahmen seiner Tätigkeit in der Planungskonferenz und im wissenschaftlichen Beirat zu informieren und zu konsultieren.

<sup>3</sup> gynécologie suisse SGGG und die Arbeitsgemeinschaft Gynea stimmen ihre Aktivitäten sowohl inhaltlich als auch zeitlich bestmöglich aufeinander ab.

### 4. Statutenänderung

§ 13 <sup>1</sup> Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Gynea gestellt werden.

<sup>2</sup> Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

### 5. Auflösung und Liquidation der Arbeitsgemeinschaft Gynea

§ 14 <sup>1</sup> Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Gynea kann ausschliesslich durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

### 6. Schlussbestimmungen

§ 15 <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten erlangen nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von gynécologie suisse am 27. Juni 2013 per sofort Gültigkeit. Frühere Statuten der Arbeitsgemeinschaft Gynea werden dadurch ersetzt. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 27. Juni 2013 und sind 27. September 2018 durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt worden.

Bern, 27. September 2018

Dr. Ruth Draths  
Co-Präsidentin

Dr. Dorit Hoffmann  
Co-Präsidentin